



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 3. Juli 2018

[...]

[...]

Sehr geehrter Herr Präsident des Direktionsausschusses,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 29. Juni 2018 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine von einem Einwohner aus Kelmis bei ihr eingereichte Klage untersucht. Die betreffende Person bedauert, dass die auf der Website des DUFO (Dienst für Unterhaltsforderungen) in deutscher Sprache verfügbaren Informationen im Vergleich zu den Informationen für französischsprachige und niederländischsprachige Bürger unvollständig sind. Ihre Beschwerde bezieht sich ebenfalls auf die Tatsache, dass es unmöglich ist, unter der Gratis-Nummer (0800 12 302) der Website Informationen in deutscher Sprache zu erhalten.

*
* *

Wir haben Sie am 6. April und 8. Mai 2018 diesbezüglich befragt, allerdings ohne Erfolg. Folglich erlaubt sich die SKSK, ihre Stellungnahme auf die Angaben zu stützen, die ihr einseitig vom Kläger mitgeteilt worden sind.

*
* *

Der DUFO (Dienst für Unterhaltsforderungen) ist ein Dienst, der dem FÖD Finanzen angehört.

Der FÖD Finanzen ist eine zentrale Dienststelle im Sinne von Artikel 1 § 1 Nr. 1 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Eine Website ist eine Mitteilung an die Öffentlichkeit.

Gemäß Artikel 40 Absatz 2 der KGS werden Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen direkt an die Öffentlichkeit richten, der deutschsprachigen Bevölkerung in Deutsch zur Verfügung gestellt.

Die gesamten Informationen auf der Website hätten in Deutsch aufgesetzt sein müssen.

Telefonate sind eine Beziehung zur Öffentlichkeit.

Aufgrund von Artikel 41 § 1 der KGS bedienen sich zentrale Dienststellen in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, die diese Privatpersonen benutzt haben.

Es müsste daher möglich sein, unter der Telefonnummer, die auf der in Deutsch verfügbaren Website genannt wird, eine deutschsprachige Kontaktperson erreichen zu können.

Die Klage ist somit zulässig und begründet.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE